

Laufende Nr./ Jahrgang	Seitenzahl	Aktenzeichen
07.2007	1 - 8	6033.13

Studienbüro - SB

University of Applied Sciences



Datum
25.01.2007

Amtsblatt der Georg-Simon-Ohm-Fachhochschule Nürnberg

Herausgegeben im Auftrage des Rektors von der Abteilung IV der Zentralen Hochschulverwaltung,
Prinzregentenufer 41, 90489 Nürnberg, Tel. (09 11)58 80-43 29

Postanschrift:: Georg-Simon-Ohm-Fachhochschule Nürnberg, Studienbüro
Postfach
90121 Nürnberg
E-Mail: Studienbuero@fh-nuernberg.de)

221041.0556-WFK

Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Soziale Arbeit an der Georg-Simon-Ohm-Fachhochschule Nürnberg (SPO M-SA)

Vom 24. Januar 2007

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, 43 Abs. 5 Satz 2, 58 Abs. 1, 61 Abs. 2, Abs. 8 Satz 2 und Art. 66 Abs. 1 Satz 3 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245) erlässt die Georg-Simon-Ohm-Fachhochschule Nürnberg folgende Satzung:

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen in Bayern vom 17. Oktober 2001 (GVBl. S. 686) und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Georg-Simon-Ohm-Fachhochschule Nürnberg vom 17. Februar 2005 (Amtsblatt der Georg-Simon-Ohm-Fachhochschule Nürnberg 2005, lfd. Nr. 13; www.fh-nuernberg.de) in der jeweiligen Fassung.

§ 2

Studienziel

¹Ziel des Studiums ist es, berufliche Praxis in der Sozialen Arbeit durch Vermittlung wissenschaftlicher Inhalte und Methoden mit fächerübergreifenden Bezügen und praxisbezogener Ausrichtung vorzubereiten. ²Dabei sollen die Studierenden insbesondere die Fähigkeit erwerben, durch ein breites, detailliertes und kritisches Verständnis auf dem neuesten Stand des Wissens in einem oder mehreren Spezialgebieten ihre bereits erworbenen sozialarbeiterischen Handlungskompetenzen wesentlich zu vertiefen oder zu erweitern, um Probleme, Bedürfnisse und Wünsche der Adressaten Sozialer Arbeit besser identifizieren und möglichst optimale Hilfen erbringen zu können. ³Hierzu erwerben die Studierenden anwendungsorientiert die Fähigkeit, die Besonderheiten, Grenzen, Terminologien und Lehrmeinungen ihres Lerngebietes zu definieren und zu interpretieren sowie eigenständige Ideen zu entwickeln und anzuwenden. ⁴Dem entspricht das Ziel, dass die Absolventen auch auf der Grundlage unvollständiger oder begrenzter Informationen wissenschaftlich fundierte Entscheidungen fällen und dabei gesellschaftliche, wissenschaftliche und ethische Erkenntnisse berücksichtigen, die sich aus der Anwendung ihres Wissens und aus ihren Entscheidungen ergeben. ⁷Daneben sollen die Studierenden in die Lage versetzt werden, sich selbstständig neues Wissen und Können anzueignen, weitgehend selbstgesteuert forschungs- oder anwendungsorientierte Projekte zu leiten und durchzuführen.

§ 3

Qualifikationsvoraussetzungen

(1) ¹Qualifikationsvoraussetzungen für den Masterstudiengang Soziale Arbeit neben den gültigen Qualifikationsvoraussetzungen gemäß BayHSchG sind:

1. der erfolgreiche Abschluss eines Studiums im Bereich der Sozialwissenschaften mit insgesamt mindestens 210 Leistungspunkten und mindestens sechs theoretischen Studiensemestern und einem praktischen Studiensemester an einer deutschen Hochschule mit einer Prüfungsgesamtnote von mindestens 2,0

oder

2. der Nachweis entsprechender Leistungen in einem erfolgreich abgeschlossenen, mindestens gleichwertigen Studium an einer ausländischen Hochschule.

²Über die Gleichwertigkeit anderer Hochschulabschlüsse entscheidet die Prüfungskommission. ³Im Zweifelsfall kann von der Prüfungskommission ein Gespräch mit dem Bewerber geführt werden.

⁴Das Nähere regelt die Satzung über die Feststellung der besonderen Eignung für den Masterstudiengang Soziale Arbeit an der Georg-Simon-Ohm-Fachhochschule Nürnberg in ihrer jeweils geltenden Fassung.

(2) ¹Ist die Gleichwertigkeit nach Absatz 1 nicht in vollem Umfang gegeben, so kann die Immatrikulation unter Auflagen zur Nachqualifikation erfolgen, die bei maximal einer Wiederholungsmöglichkeit innerhalb der ersten zwei Fachsemester erfolgreich abgeleistet werden müssen. ²Über die Auflagen entscheidet die Prüfungskommission. ³Bei Nichterfüllung der Auflagen gelten abgelegte Prüfungsleistungen des Masterstudiengangs als nicht erbracht.

§ 4

Aufbau des Studiums

(1) ¹Das Studium umfasst eine Regelstudienzeit von drei Studiensemestern. ²Es kann in Kooperation mit anderen Hochschulen durchgeführt werden.

(2) Das Studium besteht gemäß der Anlage aus einem Pflichtstudium, dem Wahlpflichtstudium, einem Master-Mentorat und der Masterarbeit.

(3) ¹Die Zulassung zum Studium erfolgt jeweils zum Sommersemester. ²Findet ein zweites Auswahlverfahren statt, erfolgt die Zulassung zum Studium auch zum Wintersemester. ³Ein Anspruch darauf, dass der Masterstudiengang bei nicht ausreichender Anzahl von qualifizierten Studienbewerbern durchgeführt wird, besteht nicht.

§ 5

Module, Leistungspunkte, Stunden und Prüfungen

- (1) ¹Alle Pflicht- und Wahlpflichtmodule, ihre Stundenzahl, die Art der Lehrveranstaltungen und Prüfungen, Notengewichte der Modulnoten und Teilprüfungsnoten sowie Verteilung der Leistungspunkte nach ECTS sind in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegt. ²Die Regelungen werden durch den Studienplan ergänzt.
- (2) Alle Studien- und Prüfungsleistungen werden durch Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) bewertet.
- (3) Die in der Anlage für ein Modul ausgewiesenen Leistungspunkte sind erst erzielt, wenn alle Teilprüfungsleistungen erfolgreich erbracht sind.
- (4) ¹Alle Module sind entweder Pflichtmodule oder Wahlpflichtmodule. ²Pflichtmodule sind die Module des Studiengangs, die für alle Studierende verbindlich sind. ³Wahlpflichtmodule sind die Module oder zugeordneten Fächer, die einzeln oder als Modul alternativ angeboten werden.
- (5) Ein Anspruch darauf, dass sämtliche Wahlpflichtmodule angeboten werden, besteht nicht.
- (6) Lehreinheiten aller Lehrveranstaltungen oder vollständige Lehrveranstaltungen können auch extern durchgeführt werden.

§ 6

Prüfungskommission

¹Es wird eine Prüfungskommission mit einem vorsitzenden Mitglied, einem stellvertretenden und einem weiteren Mitglied gebildet, die vom Fakultätsrat bestellt werden. ²Die Prüfungskommission ist auch für die Anerkennung des Master-Mentorats zuständig.

§ 7

Masterarbeit

- (1) ¹Die Masterarbeit soll zeigen, dass der Studierende in der Lage ist, eine Aufgabenstellung aus der Sozialen Arbeit selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. ²Die Aufgabenstellung soll dem Niveau der Inhalte des Studiums entsprechen.
- (2) ¹Die Masterarbeit ist spätestens zwei Wochen nach Beginn des dritten Fachsemesters anzumelden. ²Die Frist von der Themenstellung bis zur Abgabe der Masterarbeit beträgt fünf Monate. ³Sie kann auf Antrag durch die Prüfungskommission um eine angemessene Nachfrist verlängert werden, wenn sie wegen Krankheit oder anderer nicht von dem Studierenden zu vertretenden Gründen nicht eingehalten werden kann. ⁴Das Vorliegen eines nicht zu vertretenden Grundes ist glaubhaft zu machen. ⁵Im Krankheitsfall ist stets ein ärztliches Attest vorzulegen.
- (3) Wird die in Absatz 2 genannte Frist vom Studierenden aus Gründen, die er zu vertreten hat, nicht eingehalten wird ihm von der Prüfungskommission ein Thema zugewiesen; wird das zugewiesene Thema nicht fristgerecht bearbeitet, gilt die Masterarbeit als erstmals abgelegt und nicht bestanden.
- (4) Die Masterarbeit ist im Studienbüro zweifach in gebundener Ausfertigung und in einer digitalen Fassung abzugeben.

§ 8

Prüfungsgesamtnote

- (1) Der Bewertung der Prüfungsleistung ist die individuelle Leistung des Studierenden zu Grunde zu legen.

(2) Für die Bewertung werden folgende Noten verwendet:

- 1 - sehr gut: eine hervorragende Leistung
- 2 - gut: eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
- 3 - befriedigend: eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
- 4 - ausreichend: eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
- 5 - mangelhaft: eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

(3) ¹Die ganzen Noten können um 0,3 erniedrigt oder erhöht werden. ²Die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

(4) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Teilprüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote aus dem gewichteten Durchschnitt der Noten der Teilprüfungsleistungen.

(5) Für jede Teilprüfung eines Moduls muss mindestens die Note ausreichend erzielt werden.

(6) Die Notengewichte der Prüfungsleistungen bei der Bildung der Prüfungsgesamtnote und der Divisor richten sich nach den für jedes Modul festgelegten Leistungspunkten und sind in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegt.

§ 9

Zeugnis und Diploma Supplement

Über die bestandene Masterprüfung wird ein Zeugnis gemäß dem jeweiligen Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Georg-Simon-Ohm-Fachhochschule Nürnberg und ein Diploma Supplement ausgestellt.

§ 10

Akademischer Grad

¹Den Absolventen des Studiengangs wird der akademische Grad „Master of Arts“, Kurzform: „(M.A.)“, verliehen. ²Über die Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde gemäß dem jeweiligen Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Georg-Simon-Ohm-Fachhochschule Nürnberg ausgestellt.

§ 11

In-Kraft-Treten

¹Diese Satzung tritt am 01. Januar 2007 in Kraft. ²Sie gilt für Studierende, die ihr Studium nach dem Wintersemester 2006/2007 im Masterstudiengang aufnehmen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Georg-Simon-Ohm-Fachhochschule Nürnberg vom 19. Dezember 2006 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Rektors der Georg-Simon-Ohm-Fachhochschule Nürnberg vom 24. Januar 2007.

Nürnberg, 24. Januar 2007

Prof. Dr. Michael Braun

Rektor

Diese Satzung wurde im Amtsblatt der Georg-Simon-Ohm-Fachhochschule Nürnberg 2007, lfd. Nr. 7, www.fh-nuernberg.de, veröffentlicht. Die Veröffentlichung wurde am 25. Januar 2007 durch Aushang in der Hochschule bekannt gegeben.

Anlage: Übersicht über die Module und Leistungsnachweise für den Masterstudiengang Soziale Arbeit

Nr.	Module, Fächer	SWS	Art der Lehrveranstaltung	Prüfungen ¹⁾		Ergänzende Regelungen	ECTS
				Art und Dauer in Minuten	Gewichtung der Noten		
Pflichtstudium: Wissenschaft und Management Soziale Arbeit							30
SB 1	Theorie und Praxis Sozialer Arbeit im 21. Jahrhundert						10
Modul 1	Sozialstruktur, Modernisierung und soziale Probleme	4			1		5
	Sozialstruktur und soziale Ungleichheit in der modernen Gesellschaft	2	VI, Ü	PStA			
	Konstruktion sozialer Probleme, der Sozialpolitik und des Rechts in der modernen Gesellschaft	2	VI, Ü	PKI (90)			
Modul 2	Aufgaben, Leistungen und Strategien	4			1		5
	Soziale Arbeit im Sozialstaat des 21. Jahrhunderts	2	SU	PKI (60), PStA			
	Sozialarbeitswissenschaft: Theorie für die Praxis der modernen SA	2	SU	PKI (60), PStA			
SB 2	Wissenschaftstheorie und Praxisforschung						10
Modul 3	Entwicklung von Wissenschaft und Forschung	4			1		5
	Wissenschafts- und Erkenntnistheorie / Forschungsethik	2	SU	PKI (90)			
	Methodologie und Diagnostik	2	SU	PKI (90)			
Modul 4	Praxisforschung und Evaluation	4			1		5
	Praxisforschung	2	SU	PStA			
	Evaluation	2	SU	PStA			

SB 3	Sozialmanagement						10
Modul 5	Sozialwirtschaft	4			1		5
	Rechtliche Rahmenbedingungen	2	SU, Ü	PKI (90)			
	Sozialwirtschaftliche Rahmenbedingungen	2	SU	PKI (90)			
Modul 6	Personal und Organisation	4			1		5
	RV: Personal und Organisation	2	SU, Ü	PKI (90)			
	Übung: Personal und Organisation	2	SU, Ü	PStA			
	Vertiefungsstudium: Bildung und Erziehung oder Beratung, Förderung, Integration						25
SB 4	Entwicklung, Lernen und Veränderung						10
Modul 7	Steuerung von Lernprozessen als Führungsinstrument	4			1		5
	Analyse und aktuelle Trends	2	SU	PKI (90)			
	Neue Methoden des Lernens	2	SU	PStA/R			
Modul 8	Steuerung von Lernprozessen als Führungsinstrument (Transfer)	4			1		5
	Praktische Anwendung von aktuellen Lernmethoden	2	Ü	praktP			
	Lernprojekte	2	Ü	praktP			

SB 5	Wahlpflichtstudium: Fachspezifische Vertiefung nach Arbeitsfeldern ²⁾							15
Modul 9.1	Bildung und Erziehung	8			1			15
	Theoretischer Diskurs, Beiträge verschiedener Fachdisziplinen zu Bildung und Erziehung	3	VI, SU	PKI (120)				
	Analyse und Bewertung des aktuellen Forschungsstandes	2	VI, SU	PKI (90)				
	Ausgewählte Probleme der Bildungs- und Erziehungspraxis	2	SU	PStA				
	Projektbetreuung	1	Ü	PStA/R				

Modul 9.2	Beratung, Förderung, Integration	8			1			15
	Theoretischer Diskurs, Beiträge verschiedener Fachdisziplinen zu Diagnostik, Beratung und Förderung	3	VI, SU	PKI (120)				
	Analyse und Bewertung des aktuellen Forschungsstandes	2	VI, SU	PKI (90)				
	Ausgewählte Probleme der Diagnostik, Beratung und Förderung	2	SU	PStA				
	Projektbetreuung	1	Ü	PStA/R				
	Master-Mentorat und Masterarbeit							35
SB 6	Master-Mentorat und Masterarbeit							35
Modul 10	Master-Mentorat	4			1			15
	Praxis der Führung und Leitung von sozialen Organisationen (mehrwöchige praktische Tätigkeit)	4	Ü	PStA/R				
Modul 11	Masterarbeit	4			1			20

Erläuterung der Fußnoten und Abkürzungen

- 1) Das Nähere wird durch Fakultätsratsbeschluss im Studienplan festgelegt. Sind bei den Prüfungen keine Angaben über die Anzahl angegeben, handelt es sich jeweils um eine Prüfung. Mehrere Prüfungen bestimmen die Endnote je zur Hälfte. Jede einzelne Prüfung ist bestehenserheblich.
- 2) Es ist ein Wahlpflichtstudium zu wählen.

ECTS	= European Credit Transfer and Accumulation System
MA	= Masterarbeit
PKI	= Prüfungs-Klausur
PStA	= Prüfungs-Studienarbeit
PStA/R	= Prüfungs-Studienarbeit/Referat
SB	= Studienbereich
SU	= Seminaristischer Unterricht
SWS	= Semesterwochenstunden
Ü	= Übung
VI	= Vorlesung